

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Gemeinderatsverordnung
über die Durchführung von
Freizeitkursen**

(Stand 16.11.2021)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Zusammensetzung der Kommission	3
II. Durchführung von Kursen	3
§ 4 Allgemeine Bedingungen	3
III. Kursteilnehmende	4
§ 5 Anmeldung	4
§ 6 Versicherung.....	4
§ 7 Haftung.....	4
§ 7a Kursausschluss.....	4
IV. Kursleitung.....	5
§ 8 Qualifikation	5
§ 9 Art des Kursleitungseinsatzes.....	5
§ 10 Entschädigung.....	5
§ 11 Unterrichtsmaterial der Kursleitung.....	5
§ 12 Versicherung.....	6
V. Kurskosten	6
§ 13 Kursgelder	6
§ 14 Unterrichtsmaterial der Kursteilnehmenden.....	6
§ 15 Räumlichkeiten.....	6
VI. Schlussbestimmungen.....	6
§ 16 Inkrafttreten	6

Gemeinderatsverordnung über die Durchführung von Freizeitkursen

vom 27.06.2017 (Stand 16.11.2021)

Gestützt auf

- die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984 (§§ 17 und 97),
 - das Bildungsgesetz vom 06.06.2002 (§§ 4, 10, 54 f.),
 - das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (§ 70),
 - das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 31.03.1999 (§§ 13)
- beschliesst der Gemeinderat:

I. Allgemeines

§ 1

- Zweck
- ¹ Zur Förderung der Erwachsenenbildung und als Beitrag zur Freizeitgestaltung bietet die Gemeinde Bottmingen freiwillige Kurse, Veranstaltungen und Anlässe (Freizeitkurse) an.
- ² Für die Organisation, die Durchführung und die Administration der Freizeitkurse ist die Kommission für Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung (Kommission) zuständig.

§ 2

- Geltungsbereich
- Dieser Erlass regelt Organisation und Durchführung der Freizeitkurse sowie die finanziellen Rahmenbedingungen.

§ 3

- Zusammensetzung der Kommission
- ¹ Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern.
- ² Der Kommission gehören an:
- 4 von der Wahlbehörde (Gemeinderat und Gemeindegemeinschaft) gewählte Mitglieder,
 - das zuständige Gemeinderatsmitglied.

II. Durchführung von Kursen

§ 4

- Allgemeine Bedingungen
- ¹ Die Kurse müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Dafür stehen grundsätzlich folgende Medien zur Verfügung:
- BiBo (offizielles Publikationsorgan der Gemeinde),
 - Webseite der Gemeinde,
 - Anschlagkästen der Gemeinde.
- ² Ein Kurs wird in der Regel durchgeführt, wenn er von mindestens 8 Kursteilnehmenden besucht wird. Die Teilnehmerzahl hängt im Übrigen von der Kursart und den Kurseinrichtungen ab.
- ³ Die Kursgelder müssen in der Regel mindestens die Kursleitungsentschädigung bei der vorgesehenen Mindestbelegung decken.

⁴ Die Kommission kann nicht budgetierte Kurse durchführen, wenn die Kursgelder die diesbezüglichen Kursleitungsentschädigungen decken und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht.

III. Kursteilnehmende

§ 5

Anmeldung

¹ Die Kursteilnehmenden melden sich auf die öffentliche Ausschreibung hin schriftlich oder per E-Mail an. Die Anmeldungen werden gemäss Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei Bottminger Einwohnerinnen und Einwohner bei der Kurszuteilung Vorrang haben.

² Allfällige freie Plätze können von Personen aus anderen Gemeinden belegt werden.

³ Eine Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Kursgeldes. Die Kursteilnehmenden erhalten eine Teilnehmerliste mit allen notwendigen Informationen.

⁴ Semesterkurse sind Kurse, die in sich nicht abgeschlossen sind und von den Teilnehmenden während mehreren Semestern besucht werden können. Ohne ausdrückliche Abmeldung bis zum jeweils angegebenen Datum auf der Teilnehmerliste gelten die Teilnehmenden automatisch als für den Folgekurs angemeldet und sind verpflichtet, die Kurskosten zu begleichen. Bei Folgekursen haben bisherige Kursteilnehmende unabhängig von ihrem Wohnort Vorrang.

§ 6

Versicherung

Die Kursteilnehmenden werden von der Gemeinde nicht versichert.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Unfällen und Verlusten.

§ 7a¹

Kursausschluss

¹ Kursteilnehmende können aus triftigen Gründen von einem Kurs ausgeschlossen werden.

² Triftige Gründe sind insbesondere:

- Nichtbezahlung des Kursgeldes,
- ungebührliches Verhalten (wie z. B. negative Einflussnahme auf das Arbeitsklima und die Kursgestaltung, Ehrverletzung, Belästigung, vorsätzliche Sachbeschädigung).

³ Bei einem Kursausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes.

¹ Ergänzung vom 10.09.2019, in Kraft per 10.09.2019

⁴ Über einen Kursausschluss sowie eine ganze oder anteilmässige Rückerstattung des Kursgeldes entscheidet die Kommission.

IV. Kursleitung

§ 8

Qualifikation ¹ Die Kursleitung muss für die Durchführung des Kurses genügend qualifiziert sein.

² Die Kommission legt für jeden Kurs die Qualifikationsanforderungen fest.

§ 9

Art des Kursleitungseinsatzes ¹ Der Einsatz der Kursleitung erfolgt entweder durch Auftragserteilung oder mit privatrechtlichem Anstellungsvertrag.

² Die Auftragserteilung ist nur bei Selbständigerwerbenden möglich. Die Selbständigkeit muss von der Kursleitung schriftlich nachgewiesen werden (Selbständigkeitsdeklaration).

§ 10²

Entschädigung ¹ Die Entschädigung der Kursleitungen bewegt sich innerhalb des folgenden Rahmens:

Grundlohn pro Kursstunde (60 Minuten)

a) für Semesterkurse CHF 40 bis CHF 65;

b) für Kurzurse CHF 55 bis CHF 120;

zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn gemäss Regelung für das Personal der Gemeinde.

^{1bis} Die Anpassung der Entschädigung an die Teuerung richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Regelung.

² Die Kommission legt die Höhe der Kursleitungsentschädigung innerhalb der Bandbreite fest. In besonderen Fällen kann sie dem Gemeinderat Antrag auf eine andere Entschädigung stellen.

³ Die Entschädigung der Kursstunden deckt den gesamten Personalaufwand der Kursleitung ab, insbesondere auch den Aufwand für allfällige Vor- und Nachbereitungsarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission im Rahmen des Budgets.

§ 11

Unterrichtsmaterial der Kursleitung ¹ ³

² Den Kursleitungen von Semesterkursen stehen pro Semester max. CHF 50 für Unterrichtsmaterial zur Verfügung. Die geltend gemachten Aufwendungen sind zu belegen.

² Änderung vom 16.11.2021, in Kraft per 01.01.2022

³ Aufgehoben am 19.05.2020, mit Wirkung ab 19.05.2020

§ 12

- Versicherung
- ¹ Die Kursleitung im Anstellungsverhältnis wird für die Dauer des Kurses von der Gemeinde Bottmingen gegen Betriebsunfälle versichert.
- ² Die Versicherung der Kursleitung im Auftragsverhältnis ist Sache der Kursleitung.

V. Kurskosten

§ 13

- Kursgelder
- ¹ Die Höhe der Kursgelder wird von der Kommission festgelegt.
- ² Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende bis zum abgeschlossenen 20. Altersjahr erhalten eine Ermässigung von 50 %. Die Ermässigung wird bei der Kostendeckung der Lohnkosten durch die Kursgelder nicht mitberücksichtigt.
- ³ Das Kursgeld ist vor Kursbeginn an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 14

- Unterrichtsmaterial der Kursteilnehmenden
- Das Unterrichtsmaterial sowie allfällige weitere Kosten (bspw. Transportkosten) gehen zulasten der Kursteilnehmenden und sind im Kursgeld nicht enthalten.

§ 15

- Räumlichkeiten
- ¹ Die für die Kurse erforderlichen Räumlichkeiten werden im Rahmen des Möglichen durch die Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.
- ² Einrichtungen und Werkzeuge können nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung und/oder der Schulleitung für die Kurse benutzt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16

- Inkrafttreten
- Diese Bestimmungen treten per 01.08.2017 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen über die Durchführung von Freizeitkursen vom 09.12.2008.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017 mit Beschluss Nr. 2017-190.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-261 vom 10.09.2019 mit sofortigem Inkrafttreten.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020-122 vom 19.05.2020 mit sofortigem Inkrafttreten.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-290 vom 16.11.2021 mit Inkrafttreten per 01.01.2022.